

Gastspielvertrag

zwischen

STAGEBUSTERS GbR
vertreten durch Benjamin Lambrecht
Römerring 12
67677 Enkenbach-Alsenborn

aka

STAGEBUSTERS

– Kontakt –

0175 1477 220 | mail@stagebusters.de | stagebusters.de

im Folgenden „Band“ genannt

und

im Folgenden „Veranstalter“ genannt

Vertragsgegenstand

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltung: _____

Genaue Location: _____

Datum: _____

Spielzeit (max 4h): _____ Uhr bis _____ Uhr

Einlass ab: _____ Uhr

Eintrittspreis: _____ Euro

Die Art und Form des Gastspiels sowie die künstlerische Gestaltung obliegen der Band. Diese wird sich bemühen, den Erwartungen des Veranstalters und des Publikums gerecht zu werden. Die maximale Spielzeit von bis zu vier Stunden versteht sich inklusive Pausen. Die Bühne sollte mindestens fünf Stunden vor Einlass zwecks Aufbau und Soundcheck zugänglich sein.

Vergütung

1. Der Veranstalter zahlt der Band für die oben genannte Veranstaltung eine feste Gage in Höhe von _____ Euro (zzgl. 19% USt.).
2. Die Gage wird am Veranstaltungsabend bar ausgezahlt oder innerhalb von fünf Werktagen nach der Veranstaltung seitens Veranstalter überwiesen.

Veranstaltungstechnik

Zwei Optionen - zutreffendes bitte ankreuzen

- ☐ Der Veranstalter stellt die Technik
 - Die Technik und das Personal müssen dem professionellen Standard der Branche entsprechen
 - Der Technical Rider der Band ist einzuhalten.

- ☐ Die Band stellt die Technik
 - Die Band arbeitet mit etablierten Veranstaltungstechnik zusammen, die einen professionellen und reibungslosen Ablauf der Darbietung sicherstellt. Im Paket sind Ton- und Lichttechnik sowie Personal enthalten.
 - Die Kosten in Höhe von _____ Euro (zzgl. 19% USt) sind vom Veranstalter am Veranstaltungsabend bar ausgezahlt oder innerhalb von fünf Werktagen nach der Veranstaltung seitens Veranstalter überwiesen.
 - Ein etwaiges Rahmenprogramm und weitere Darbietungen, die einen Mehraufwand für das Technikteam bedeuten, werden separat angeboten und abgerechnet.

Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter beschafft alle erforderlichen Genehmigungen (öffentlich-rechtlich und privatrechtlich) und trägt alle anfallenden Gebühren.
2. Die GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter, der die Veranstaltung frühzeitig bei der GEMA anmeldet. Das „GEMA Musikfolge“-Formular wird dem Veranstalter

nach der Veranstaltung von der Band übergeben und muss von ihm an die GEMA gesendet werden.

3. Der Veranstalter stellt eine Bühne mit mindestens 8x5 Metern und einen FOH-Platz (ca. 3x3 Meter) für Sound- und Lichttechnik bereit. Bei Open-Air-Veranstaltungen müssen Bühne und FOH-Platz überdacht sein und professionellen Standards entsprechen.
4. Der Veranstalter stellt einen Starkstromanschluss mit 32 Ampere an der Bühne zur Verfügung und haftet für Schäden durch schadhafte Stromleitungen oder Überspannung.
5. Der Veranstalter sorgt für eine warme Mahlzeit und gekühlte Getränke in angemessenem Umfang für die Band und die Crew. Mindestens sollten eine Kiste Wasser, eine Kiste Bier, eine Kiste Radler, eine Kiste Cola (davon eine Hälfte Cola Zero koffeinfrei) und eine Flasche Jack Daniels sowie große Gläser bereitstehen.
6. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band und des Equipments während des Aufenthalts am Veranstaltungsort.
7. Der Veranstalter verpflichtet sich zu sorgfältiger und rechtzeitiger Promotion der Veranstaltung.
8. Bei Nichteinhaltung des Vertrags durch den Veranstalter besteht keine Verpflichtung der Band zu spielen. Zudem zahlt der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage an die Band.

Pflichten und Rechte der Band

1. Die Band hält die vereinbarten Zeiten ein.
2. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
3. Bei wetterbedingten Gefahren kann die Band die Veranstaltung abbrechen.
4. Die Band stellt dem Veranstalter auf Wunsch digitales Pressematerial zur Verfügung.
5. Engste Freunde und Angehörige der Band genießen freien Eintritt zur Veranstaltung. Diese maximal 15 Personen werden dem Veranstalter durch eine Gästeliste mitgeteilt, die am Eingang hinterlegt wird.

Leistungshindernisse

1. Der Veranstalter kann Veranstaltungen im Freien oder an gefährlichen Orten bei hinreichender Gefahr (z.B. Gewitter) absagen. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch der Band. Leistungshindernisse sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Fällt die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, oder sagt der Veranstalter ohne Angabe von Gründen ab, erhält die Band folgende Vergütung:
 - bis 30 Tage vorher: 25%
 - bis 14 Tage vorher: 50%
 - bis 3 Tage vorher: 75%
 - danach: volle Gage
3. Ist die Band aus unverschuldeten Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Autopanne) nicht in der Lage, aufzutreten, entfällt die Vergütungspflicht des Veranstalters. Ersatzansprüche gegen die Band sind ausgeschlossen.

Sonstige Vereinbarungen

Über den Inhalt des Vertrags ist Stillschweigen zu bewahren.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

Für die Band: _____ Datum/Ort: _____

Veranstalter: _____ Datum/Ort: _____